Öffentliche Sitzung der 1. Zivilkammer des Landgerichts

Ort und Tag Bochum, 25. Juni 2002

Geschäfts-Nr.: 1 0 343/02

Gegenwärtig:

 Vors Richter am LG Dr. Krökel als Einzelrichter

Justizangestellte Althaus als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In Sachen

des Herrn Hans-Dieter Grosse Büning, Friedrichstr. 2-4, 45772 Marl,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hartmann und Dr. Gigerl,

Königswall 24, 45657 Recklinghausen,

gegen.

Herrn Rainer Hoffmann, Lohweg 26, 45665 Recklinghausen,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Pohl und Partner, Wiesenstr. 3,

45770 Marl,

erschienen bei Aufruf

- der Kläger in Person Rechtsanwalt Dr. Gigerl
- der Beklagte in Person Rechtsanwalt Schmidt

Die Prozessbevollmächtigten verzichteten auf die Durchführung einer Güteverhandlung.

Daraufhin wurde in das streitige Verfahren übergeleitet.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert, insbesondere hinsichtlich der Wertung der Aussagen des Beklagten und der Verteilung von Darlegungs- und Beweislast.

Der Klägervertreter nahm Bezug auf die Anträge aus der Klageschrift und den Schriftsatz vom 27.05.2002, Bl. 83 d.A.

Der Beklagtenvertreter erklärte:

Ich erkenne die geltend gemachten Anträge an.

v.u.g.

Der Klägervertreter beantragte den Erlass eines Anerkenntnisurteils.

beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung auf Zimmer B 306.

Althaus

In Abwesenheit aller Prozessbeteiligten und ohne Hinzuziehung eines Protokollführers

e.u.v.

Anerkenntnisurteil

Im Namen des Volkes

Der Beklagte wird verurteilt,

- a) es zu unterlassen, gegenüber Dritten, insbesondere auch in der Öffentlichkeit und im Internet, im Zusammenhang mit dem Vertrieb, dem Einbau und der Bewerbung von Solaranlagen im Bereich der Wohnbebauung zu behaupten, der Kläger verhalte sich betrügerisch oder habe sich betrügerisch verhalten und er berate unseriös.
- b) Für jeden Fall der Zuwisderhandlung wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld in Höhe von 50.000,-- Euro, ersatzweise zwei Monate Ordnungshaft angedroht.

Der Beklagte wird weiter verurteilt, seine ins Internet, insbesondere über die Hompage www.rh26.de, gestellten Behauptungen, der Kläger verhalte sich oder habe sich im Zusammenhang mit Solaranlagen betrügerisch verhalten und berate unseriös bzw. habe unseriös beraten, durch schriftliche Erklärung an jeweils gleicher Stelle im Internet zu widerrufen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dr. Krökel

<u>b.u.v.</u>

Der Streitwert für den Rechtsstreit wird auf 7.500,-- Euro festgesetzt. Davon entfallen auf den Klageantrag zu 1. 6.000,-- Euro und auf den Klageantrag zu 2. 1.500,-- Euro.

Dr. Krökel